



Durchführungsbestimmungen über Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Opfikon

Durchführungsbestimmungen
über Zusatzleistungen zur AHV/IV
der Stadt Opfikon

1. April 2007

Durchführungsbestimmungen für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Opfikon

Die Fürsorgebehörde erlässt gestützt auf Art. 5 und 8 der Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die freiwilligen Gemeindezuschüsse vom 8. Mai 1978 folgende Durchführungsbestimmungen:

Gemeindezuschüsse

Art. 1 Gemeindezuschüsse im Sinne von Art. 4 der Verordnung

- 1) Ordentliche Gemeindezuschüsse werden an Personen ausgerichtet, die zu Hause wohnen.
- 2) Für die Berechnung des jährlichen Gemeindezuschusses wird auf die Bedarfsrechnung für die gesetzliche Beihilfe abgestellt, wobei die tatsächlich ausgerichtete Beihilfe als Einnahme angerechnet wird.
- 3) Überschreitet der nicht angerechnete Teil des Erwerbseinkommens den Betrag von Fr. 3'000.00 bei Alleinstehenden, Fr. 4'500.00 bei Ehepaaren und Fr. 1'500.00 bei Waisen und Kindern, wird der ordentliche Gemeindezuschuss um den übersteigenden Betrag gekürzt.
- 4) Die Gemeindezuschüsse entfallen, wenn es sich um einen Mehrpersonenhaushalt handelt. Ein Mehrpersonenhaushalt liegt vor, wenn es sich um Wohngemeinschaften handelt oder bezugsberechtigte Personen mit erwachsenen Familienmitgliedern eine Hausgemeinschaft bilden.
- 5) Ein bei den Einnahmen berücksichtigter Vermögensverzehr wird bei der Berechnung der Gemeindezuschüsse in Abzug gebracht.
- 6) Die Höhe des Gemeindezuschusses beträgt monatlich
 - a) für Alleinlebende Fr. 100.00
 - b) für Ehepaare Fr. 165.00
 - c) für Kinder Fr. 50.00

Mietzinszuschüsse

Art. 2 Wohnungszulagen im Sinne von Art. 8 der Verordnung (Mietzinszuschüsse)

- 1) Die Mietzinszuschüsse dienen der ganzen oder teilweisen Deckung des Mietzinses, wenn nach Abzug des im Einzelfall möglichen Mietzinsabzuges ein nicht gedeckter Teil verbleibt.

- 2) Der gemäss Art. 1 Abs. 2 und 3 errechnete Bedarf wird um diesen nicht gedeckten Teil erhöht. Dieser nicht gedeckte Teil ist nach oben plafoniert und für alle Bezüger gleich.
- 3) Die Höhe des Mietzinszuschusses beträgt jährlich maximal Fr. 3'600.00.

Pflegekostenzuschüsse

Art. 3 Weitere dauernde Gemeindeleistungen im Sinne von Art. 8 der Verordnung (Pflegekostenzuschüsse)

- 1) Pflegekostenzuschüsse werden an Personen ausgerichtet, die sich dauernd in einem Alters-, Pflege- oder Wohnheim aufhalten.
- 2) Pflegekostenzuschüsse werden in dem Umfange gewährt, als die eigenen Mittel zur Deckung der Heimaufenthaltskosten nicht ausreichen.
- 3) Zu den eigenen Mitteln gehören sowohl das Vermögen als auch sämtliche Einkünfte der leistungsbeanspruchenden Person sowie derjenigen Personen, die in die Berechnung mit einbezogen werden können.
- 4) Die Pflegekostenzuschüsse können durch die Fürsorgebehörde plafoniert werden.

Art. 4 Heime

- 1) Alters- bzw. Pflegeheime sind anerkannte Leistungserbringer gemäss der Gesetzgebung im Krankenversicherungswesen.
- 2) Wohnheime sind Heime, welche im entsprechenden Kanton über eine Heimbewilligung verfügen.
- 3) Personen in Heimen, welche die Anforderungen nach Abs. 1 und 2 nicht erfüllen, können ausnahmsweise Pflegekostenzuschüsse erhalten. Über Ausnahmen entscheidet die Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV.

Art. 5 Anrechnung von Vermögen

- 1) Übersteigt das anrechenbare Vermögen Fr. 12'000.00, so werden keine Pflegekostenzuschüsse ausgerichtet.
- 2) Übersteigt ein allfälliger Vermögensverzicht gemäss der aktuellen Berechnung der Ergänzungsleistungen, der Beihilfen und der ordentlichen Gemeindegzuschüsse den Betrag von Fr. 30'000.00, werden keine Pflegekostenzuschüsse ausgerichtet, sofern nicht der Gegenwert der Einkommenseinbusse durch die Begünstigten ersetzt wird.

Art. 6 Anrechenbare Einnahmen

- 1) Bei der Berechnung der Einnahmen sind in Abweichung von Art. 3c des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV alle Einnahmen anzurechnen.
- 2) Resultiert bei der getrennten Berechnung von Ehepaaren nach Kriterien des ordentlichen Gemeindegremiums für den einen Ehegatten ein Einnahmeüberschuss, so ist dieser zu zwei Dritteln für die Berechnung der Pflegekostenzuschüsse des anderen Ehegatten anzurechnen.

Art. 7 Ausgaben

Bei den Ausgaben können neben den anerkannten Heimkosten und dem Betrag für persönliche Auslagen ausgewiesene ausserordentliche Ausgaben zumindest vorübergehend, beispielsweise bei Mieten bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin, angerechnet werden. Bei ausserordentlichen Ausgaben handelt es sich insbesondere um nicht gedeckte Krankheitskosten, Prämien von Zusatzversicherungen nach Krankenversicherungsgesetz sowie weitere situationsbedingte Leistungen.

Art. 8 Platzierung

- 1) Vor einer Platzierung ist nach Möglichkeit die Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV zu informieren. Diese weist darauf hin, dass in der Regel preisgünstigere Varianten und Heime mit öffentlichen Beiträgen der Stadt Opfikon und/oder vom Kanton Zürich gewählt werden müssen. Bestehen unterschiedliche Tarife für Ein- und Mehrbettzimmer, kann der Tarif für Mehrbettzimmer angewendet werden.
- 2) Die Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV kann bei Bedarf Einblick in die Unterlagen der Heime nehmen und im Einzelfall oder generell mit Heimen Verhandlungen über Taxreduktionen (Übernahme des Fehlbedarfes, Sozialtarife, Wegfall oder Ermässigung von Zimmer- oder Auswärtigenzuschlägen usw.) führen.

Zusätzliche Bestimmungen

Art. 9 Verweigerung und Kürzung

Ordentliche und ausserordentliche Gemeindegremien, Mietkostenzuschüsse und Pflegekostenzuschüsse können verweigert oder gekürzt werden, wenn

- a) auf wesentliche Einkommens- oder Vermögensbestandteile verzichtet worden ist,

- b) die berechnigte Person die Leistung für den Lebensunterhalt nicht oder nur teilweise benötigt,
- c) einer zumutbaren Schadenminderungspflicht nicht nachgekommen wird.

Art. 10 Rückertattung von Gemeindeguschüssen, Mietzinsguschüssen und Pflegekostenguschüssen

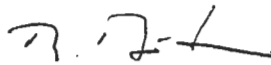
- 1) Die Rückforderung von unrechtmässig bezogenen Gemeindeguschüssen, Mietzinsguschüssen und Pflegekostenguschüssen richtet sich nach den Bestimmungen des ELG und ZLG.
- 2) Die Rückforderung von rechtmässig bezogenen Gemeindeguschüssen, Mietzinsguschüssen und Pflegekostenguschüssen aus dem Nachlass oder bei Vorliegen günstiger Verhältnisse richtet sich nach dem ZLG. In Abweichung von diese Bestimmungen gelten keine Freibeträge.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. April 2007 in Kraft.

Opfikon, 25. April 2006

FÜRSORGEBEHÖRDE OPFIKON
Die Präsidentin Der Sekretär



R. Bühler



E. Rutishauser